

Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Der Löschwasserbedarf im Grundschatz ist gem. §2 (2) BrSchG LSA durch die Gemeinde nachweisbar sicherzustellen, z.B. durch:

- Hydranten : Leistungsnachweis des Versorgers
- Saugbrunnen: aktuelles qualifiziertes Brunnenprüfprotokoll gemäß DIN 14220 in Verbindung mit Arbeitsblatt W 405 DVGW (Pumpversuch über 2 Stunden), **Alter max. 3 Jahre**
- sonstige Löschwasserbevorratung: Nachweis der Mindestbefüllmenge und deren Sicherstellung

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Langrock Tel.-Nr. WB/479264

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde

Empfehlenswert wäre, den Bau von Gebäuden (Wohnhaus, Nebengelass) so zu planen, dass der Abstand zum Wald mindestens eine Baumlänge beträgt, um die walddtypischen Gefahren, die vom Wald ausgehen, reduziert werden. Dies gilt insbesondere für typische Gefahren, die vom Zustand des Waldes, vom Zustand der Wege und Landschaftselemente oder von walddtypischen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgehen.

Der Grundbesitzer kann nur haftbar gemacht werden, wenn er diese Gefahren vorsätzlich herbeigeführt hat. Eine besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflicht ist bei einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 22 Abs. 4 LWaldG nicht begründet.

Zuständig für den vorbeugenden Waldbrandschutz ist gem. § 34 Abs. 1 LWaldG das Landeszentrum Wald. Regionale Dienststelle ist das Betreuungsförstamt Dessau. Die Beteiligung des Landeszentrums Wald am Verfahren wird empfohlen.

Das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen ist gemäß § 24 LWaldG verboten, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, auch die zuständige Forstbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung erteilen.

Ein Verfahren einer Anzeige einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs.1 Nr. 10 NatschG LSA unter AZ: 32.ZBS/2017-A-00293 ist für den Eigentümer der Fläche im Landkreis Wittenberg anhängig. Der Betroffene hat ohne erforderliche Befreiung gemäß § 6 BaumschVO geschütztes Gehölz entfernt.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Dumke Tel.-Nr. WB/479853

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde

Zu 4. 3 Stadttechnische Erschließung

Für die Erschließung mit Trinkwasser (Heidewasser GmbH) und die Entsorgung des Abwassers (Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode) sind rechtzeitig die Verbände in die Planung einzubeziehen. Grundsätzlich ist anfallendes Niederschlagswasser der Erschließungsgrundstücke vor Ort zu versickern. Für die Versickerung des Niederschlagswassers der im Plangebiet noch herzurichtenden Straßen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

Die an das Plangebiet angrenzende Leitungen zur Niederschlagswasserentsorgung sind an drei Versickerungsrigolen im B-Plangebiet „Heidestraße/ Am Hundepplatz“ angeschlossen (wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.03.2008 erteilt an Hirt und Lamcha Oranienbaum GbR). Ein weiterer Anschluss von Niederschlagswasser aus dem jetzt beplanten Gebiet „Wohnbebauung Heidestraße“ an dieses System kann nicht ohne vorherigen hydraulischen Nachweis, Zustimmung des Eigentümers und Erweiterung und Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Neumann Tel.-Nr. WB/479896

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

zu Altlasten/Bodenschutz:

Wie unter Nr. 6.5 im Vorentwurf beschrieben, wurde das Plangebiet auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft. Im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde sind dafür keine Altlastverdachtsflächen registriert, demzufolge besteht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen, die von einer Altlastverdachtsfläche oder Altablagerung ausgehen. Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Mai 2013). Aus den Bewertungsergebnissen konnte für den Planungsraum keine Bewertungsstufe ermittelt werden, da für diesen Bereich keine Daten vorliegen. Der Boden im Plangebiet ist teilweise versiegelt und bebaut. Für die zusätzlich benötigten Bauflächen werden unversiegelte Flächen beansprucht. Mit der Durchführung des Bebauungsplanes kommt es zum Verlust der Bodenfunktionen. Diese Auswirkungen auf den Boden sind dauerhaft und müssen ausgeglichen werden.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau v. Kurnatowski Tel.-Nr. WB/479897

Fachdienst Gesundheit

Bei Neu- bzw. Umverlegungen von Trinkwasserleitungen sind bei den noch notwendigen Planungen die Forderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung und der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Hancke Tel.-Nr. WB/479335

Fachdienst Planung

Auf der Planzeichnung ist für die festgesetzte Verkehrsfläche das entsprechende Planzeichen gem. PlanzV zu verwenden.

Von den Fachdiensten (FD) Kreisstraßen und Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde lagen bis zum heutigen Tage keine Stellungnahmen vor.

Im Auftrag


Häuser
Fachdienstleiter

Anlage
1 Ausfertigung

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Büro für Stadtplanung GbR
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

EINGANG

17. MAI 2019
Bk. 11/1703
ec. OKW
ec. ACW
mit W. Schwerdt
Vorlage auf Kl. 11/1703

Fachdienst: Umwelt und Abfallwirtschaft
Besucher- Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Klehr
Zimmer-Nr.: A3-22
☎ 03491 479844
Fax: 03491 479869
E-Mail: daniel.klehr@landkreis-wittenberg.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Datum

67.32.6.3.1-19-012KL

16. Mai 2019

Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 11 / 2018 „Wohnbebauung Heidestraße“ OT Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Vorentwurf vom 01.04.2019

hier: Beteiligung als TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum vorliegenden Entwurf gibt es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen:

Das B-Plan-Gebiet befindet sich der Schutzzone III (Zone der der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates Mittlere Elbe mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes. Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe¹⁾ (Biores-VO) ist es nicht gestattet, in der Schutzzone III und IV des Biosphärenreservates „Mittlere Elbe“ ungenehmigte Flächennutzungsänderungen und Bebauungen vorzunehmen. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Festsetzungen stehen der Biores-VO somit in Hinblick auf den gegebenen Verbotstatbestand nicht entgegen.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 BNatSchG²⁾, unter besonderer Beachtung des

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

§ 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Demnach ist dem in § 3 der Biores-VO definierten, gebietsspezifischen Schutzzweck sowohl im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als auch über die Baurechtsschaffung hinaus hinreichend Rechnung zu tragen.

Entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Biores-VO sind der Anbau, der Erhalt und die Pflege von Obstalleen, Streuobstanlagen, Gehölzgruppen und Einzelbäumen in der Landschaft zu fördern. Das Gebot des Erhalts und der Pflege der sich im Plangebiet befindenden Großbäume (Eichen und Kiefern) gilt dementsprechend.

Der vorliegende Vorentwurf vom 01.04.2019 lässt hinsichtlich der geplanten Festsetzungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erwarten.

Seitens der UNB wird empfohlen die zu erhaltenden Einzelbäume hinsichtlich des Vorkommens von Vogel-, Fledermaus- und Käferarten zu untersuchen um eine Abschätzung des eventuell bestehenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials vornehmen zu können. Die frühzeitige Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Gegebenheiten im Planungsraum, bietet die Möglichkeit eventuellen Konflikten, welche im Zuge der Baugenehmigungsverfahren auftreten könnten, frühzeitig konzeptionell zu begegnen.

Der Eingriffsbilanzierung sowie den zur Kompensation des Eingriffs vorgeschlagenen Maßnahmen kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit ist durch externe Maßnahmen zu kompensieren. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Realisierbarkeit und rechtliche Sicherung zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klehr

Rechtsquellen

¹⁾ Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ in der Fassung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2, 219) i. V. m. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wittenberg (10. April 1957) vom 15. Januar 2011, bestätigt durch Verordnung des Landkreises Wittenberg vom 31. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 11. April 2009

²⁾ BNatSchG
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)